

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,
Beisitzer:
S i m m e r m a n n ,
R a f f ,
D. H i n d e r e r ,
v. K u l e s s a .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Günsburg
Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Die glühende Gasse „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen der Beschwerde -
führer und Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur
Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
7. Oktober 1927 - Nr. 16842 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung
im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugend-
lichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten :

In Akt I nach Titel 19 : Darstellung einer mit
Scherben bedeckten Landstrasse (das Bild erscheint
zweimal)

Länge : 2,50 m.

In Akt II vor Titel 1 : Eine der Tänzerinnen sieht sich aus; sie steht in Rosen vor der Theke, der Wirt, einen Sektkübel in der Hand, neben ihr.

Länge : 2,20 m.

nach Titel 3 : Die Tänzerinnen, darunter eine in Hemdhose, umdrängen den Prinzen und führen ihn zum Ofen, wo er im Spiegel sieht, wie einige Tänzerinnen sich entkleiden (das Bild erscheint zweimal).
Ferner nach Titel 4 das Sektgelage bis zu dem Augenblick, wo der Chauffeur eintritt (nach Titel 24)
Gezeigt werden darf, wie der Prinz eine der Tänzerinnen zurückstößt, die Sektflasche zu Boden wirft und sich den Federputz vom Kopf reisst.

Länge : 49,95 m.

In Akt III nach Titel 13 : Grossaufnahme der Köpfe zweier Männer, die einander ins Gesicht schlagen.

Länge : 1,80 m.

nach Titel 12 : Die Vision einer Frau, die dem Bett entsteigt und sich einen Pelzmantel anzieht.

Länge : 13,70 m.

nach Titel 19: Grossaufnahme eines Mannes und einer Frau, die, auf dem Rand eines Bettes sitzend, sich küssen und umschlungen auf das Bett niedersinken.

Länge : 2,80 m.

Titel 20 : „ Und als die Nacht vorbei war ”

In Akt V Titel 4 : „ Joh habe keine Lust mehr, Leuten gegenüber, die nichts einbringen, den Bruder meiner Frau zu spielen ! ”

III. Der weitergehende Antrag des Beschwerdeführers wird zurückerwiesen.

IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

G r ü n d e .

I. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird, die Zulassung versagt, weil er eine Reihe gemeiner Taten enthalte und mangels irgendwelcher Gegenwerte geeignet sei, entsittlichend zu wirken. Die Oberprüfstelle erblickt solche Gegenwerte darin, dass der Bildstreifen in Raimond den Sieg der Liebe über das Verbrechen veranschaulicht. Raimond, der unter dem Zwang eines Dritten handelt, versagt sich dem Verbrechen, indem er, von Liebe zu Diane ergriffen, die Unterschrift unter dem Vertrag verweigert, durch den einem anderen gehörige Petroleumquellen an van der Meulen verkauft werden. Statt seiner unterzeichnet der Anstifter. Den erzielten Gewinn, eine Million, gibt Raimond freiwillig preis, als er demjenigen gegenübersteht, dessen Rolle er spielt (Akt III Titel 18 und 19). Er offenbart sich Diane, die seine Liebe erwidert (Akt IV) und stellt sich schliesslich selbst der Polizei (Akt V nach Titel 9). Er sühnt seine Tat durch die unschuldige Haft unter Mordverdacht und die Qualen des gegen ihn geführten Gerichtsverfahrens.

Bei Würdigung dieser Umstände und des sonstigen Ausgangs des Bildstreifens kann von seiner Vorführung eine entsittlichende Wirkung nicht mehr erwartet werden.

II. Eine entsittlichende Wirkung war jedoch in Heber-
einstimmung mit dem Vorderurteil hinsichtlich der im
Urteilstenor näher bezeichneten Entkleidungsszene fest-
zustellen, deren Pikanterie noch dadurch verstärkt wird,
dass sie verbotener Weise in einem Spiegel betrachtet
wird, und des Sektgelages, das der Prinz mit den halban-
gezogenen Mädchen feiert (Akt II). Dasselbe gilt von
den im Urteilstenor ebenfalls näher beschriebenen Bild-
folgen im III. Akt. Die kupplerisch. Betätigung Coupots
ist durch das aus gleichen Grunde erfolgte Verbot des
Titels 4 in Akt V abgeschwächt worden.

III. Insofern konnte der Vorentscheidung beigetreten
werden. Nicht dagegen hinsichtlich ihrer durch den Sach-
verhalt nicht begründeten Annahme, dass van der Meulen
seine Tochter verkuppelt, da die Heirat mit seinem Sojus
nach Aufhebung des Verlöbnisses mit dem falschen Prinzen
lediglich aus Vernunftgründen erfolgt. Von der in der Vor-
entscheidung als verrohend gekennzeichneten Darstellung
des Selbstmordversuchs im I. Akt konnte bei der deutlichen
Erkennbarkeit des mangelnden Ernstes der Situation und
ihrer glücklichen Lösung, eine dahingehende Wirkung et-
falls nicht erwartet werden.

Das Verbot der Bildfolge im I. Akt, wo Autos durch
das Ausstreuen von Gläserben zur Panne gebracht werden,
rechtfertigt sich angesichts des Anreizes zur Nachahmung
solcher Attentate aus dem Verbotegrund der Gefährdung der
öffentlichen Sicherheit (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspiel-
gesetzes von 12. Mai 1920).

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenord-
nung für die Prüfung von Bildstreifen.

abigt:
Fincher
erungsinspektor.



Becker